

BGer 5A_225/2019 vom 18. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_225_2019

FR: TF 5A_225/2019 du 18 mars 2019

IT: TF 5A_225/2019 del 18 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält die Bitte um Hilfe bei der Suche nach einer aufrichtigen Lösung sowie unzusammenhängende Einzelaussagen (sie habe irrtümlicherweise Recht; man genehmige sich bestimmt lieber eins als ihre Eingabe zu bejahen; ihre Wut gehe an Abertausende in der Schweiz; die Verwaltung verteile Schlüssel von ihrer Wohnung; sie sei gerne alleine; die Beiständin habe kein gutes Wort für sie; Aggressivität sei nichts Gutes für sie; beweisen könnten dies ihre Mitmenschen bzw. die Bevölkerung in Bern, Luzern, Biel, Baden und Zürich, denn sie manipuliere dort).

All dies nimmt nicht Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides, in welchem der Schwächezustand (chronifizierte paranoide Schizophrenie und im Zusammenhang mit der Einweisung eine verbale und enorme körperliche Aggressivität) sowie das selbst- und fremdgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ebenso ausführlich behandelt wird wie die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin wie gesagt nicht auseinander, und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid Art. 426 oder 434ZGB verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.